

# Anwendungskurs Strafrecht

## Allgemeiner Teil II und Eigentumsdelikte

- Fahrlässigkeit -

### Fall 6: „Jagdgewehr“

Die Kinder A und B spielen im Haus des A. Als A sich im Kleiderschrank seiner Eltern versteckt, stößt er auf das geladene Jagdgewehr seines Vaters V. Dieser hatte das geladene Gewehr nicht getrennt von der Munition in einem Behältnis aufbewahrt, sondern es lediglich in dem unverschlossenen Kleiderschrank abgestellt.

Neugierig entnehmen A und B das Gewehr und betrachten es. Dabei berührt A versehentlich den Abzug und es löst sich ein Schuss, der den B in die rechte Schulter trifft. B erleidet durch den Schuss starke Schmerzen, kann nach einem längeren Aufenthalt im Krankenhaus aber vollständig geheilt werden.

Wie hat sich V nach dem StGB strafbar gemacht?

(Alle erforderlichen Strafanträge sind gestellt)

### Abwandlung

Auf dem Weg des B ins Krankenhaus wird der Rettungswagen von einem Lastwagen erfasst, dessen Fahrer L die Vorfahrt nicht beachtet hat. Bei dem Unfall kommt B ums Leben. Wie hat sich V nach dem StGB strafbar gemacht?

### **§ 36 WaffG Aufbewahrung von Waffen oder Munition, Abs. 1**

„Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) 1) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) entspricht.“